

(2) Der 1. Stellvertretende Direktor ist berechtigt, die Sperrung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe bis zur Entscheidung über den Entzug vorzunehmen.

(3) Der Beschluß über den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug ist dem Stipendienempfänger schriftlich durch den Direktor der Fachschule mitzuteilen und nach Entscheidung des Direktors durch Aushang dem gesamten Schulkollektiv bekanntzugeben.

(4) Studierende, die auf Grund eigenen Verschuldens die Zwischenprüfung nicht bestehen, erhalten bei Wiederholung des Studienjahres kein Stipendium und keine Studienbeihilfe.

Zu § 16 der Verordnung:

#### § 12

(1) Wird ein Stipendienempfänger oder Empfänger einer Studienbeihilfe wegen Krankheit beurlaubt, so werden die Stipendien oder Studienbeihilfen im Studienjahr wie folgt gewährt:

- a) von der 1. bis zur 6. Woche für die Zeit der ärztlich bescheinigten Krankheit

in voller Höhe einschließlich der Zuschläge.

Befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, in Höhe von

50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages);

- b) von der 7. bis zur 26. Woche, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wieder hergestellt wird, in Höhe von

50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages).

Befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder einer Heilstätte, in Höhe von

25 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages).

(2) Wird der Studierende in eine Tbc-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien oder Studienbeihilfen wie folgt gewährt:

- a) von der 1. bis zur 6. Woche

in voller Höhe einschließlich der Zuschläge;

- b) von der 7. Woche bis zur Entlassung

50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages).

(3) Stipendien oder Studienbeihilfen können während eines Studienjahres nur jeweils einmal für die im Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Wochen gewährt werden.

(4) Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung werden in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern die Dauer der Erkrankung

über das jeweilige Studienjahr hinausgeht, nur bis zum Ende des Studienjahres gewährt, in dem die Krankheit begann.

#### § 13

(1) Besteht entsprechend der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) nach Ablauf der 26. Woche Invalidität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Invalidenrente zu beantragen.

(2) Entsprechend § 10 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) können Studierende, die werdende und stillende Mütter sind, fünf Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt des Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub erhalten. Das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Zuschläge sind für diese Zeit in voller Höhe weiter zu zahlen.

§ 12 dieser Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung.

#### Zu § ZZ der Verordnung:

#### § 14

Entsprechend dem besonderen Charakter der Institute für Lehrerbildung, der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und der Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern sind für diese Einrichtungen an Stelle der in der Verordnung und in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung verwendeten Bezeichnungen folgende Worte einzusetzen:

- a) im Bereich der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen statt

„Fachschule“ — „Institut für Lehrerbildung“ oder „Pädagogische Schule für Kindergärtnerinnen“;

„Fachschüler“ — „Schüler“;

„Fachschulort“ — „Schulort“;

„Klassensekretär der FDJ“ — „Klassengruppenleiter der FDJ“;

„Stellvertretender Direktor“ — „Stellvertretender Direktor für Schülerangelegenheiten“;

- b) im Bereich der Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern statt

„Fachschule“ — „Institut zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern“;

„Fachschüler“ — „Studierende“;

„Fachschulort“ — „Studienort“;

„Klassensekretär der FDJ“ — „Studiengruppenssekretär der FDJ“.

#### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär